

Gebührentarif zum Abfallreglement



**DER
EINWOHNERGEMEINDE
LIGERZ**

Der Gemeinderat Ligerz

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 9. Juni 2011 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen ohne Ferienhaushaltungen

Gebührenart	<u>Art. 1</u> Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Sack- oder Markengebühr und einer Grünabfuhrgebühr.
a) Grundgebühr	<u>Art. 2</u> ¹ Von jeder Person (Kopfbeitrag) ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr, Gebührenmarke oder die Grünabfuhrgebühr gedeckt werden. ² Die Grundgebühr wird jährlich pro Kopf erhoben und beträgt pro Einwohner Fr. 60.-- pro Wochenaufenthalter Fr. 60.-- ³ Personen, die im Betrieb in dem sie angestellt sind wohnen, zahlen keine Grundgebühr, sofern sie keinen eigenen Haushalt führen und die Aufenthaltsdauer unter zwölf Monaten liegt.
b) Benützungsgebühren	
Sackgebühr	<u>Art. 3</u> ¹ Die Sackgebühr wird durch die MÜVE Biel-Seeland AG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. ² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der MÜVE Biel-Seeland AG. beschlossen. ³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.
Markengebühr	<u>Art. 4</u> ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen. ² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der MÜVE Biel-Seeland AG beschlossen.
Grünabfuhrgebühr	<u>Art. 5</u> ¹ Für die Benützung der Grünabfuhrmulde gem. Art. 8 des Abfallreglementes der Gemeinde Ligerz wird eine jährliche Gebühr von Fr. 78.-- pro Haushalt, die die Grünabfuhr benützt, er-

hoben.

² Jeder Haushalt, der diese Mulde nützt, muss vor der ersten Benützung auf der Gemeindeverwaltung Ligerz eine Vignette lösen. Diese ist jeweils gültig ab Lösungsdatum bis zum 31. Dezember des selben Jahres

³ Die Behördenmitglieder und Gemeindeangestellten sind kontrollberechtigt.

II. Ferienhaushaltungen

Kategorie	<u>Art. 6</u> Als Ferienhaushaltung gelten Haushaltungen, die nicht dauernd bewohnt sind oder zu Ferienzwecken vermietet werden. Es wird in 2 Kategorien unterteilt: 1 Ferienhäuser 2 Ferienwohnungen
Gebührentarif	<u>Art. 7</u> Kategorie 1 Fr. 150.-- Kategorie 2 Fr. 120.--

III. Gewerbe-, Dienstleistungs- und Rebbaubetriebe

Kategorien	<u>Art. 8</u> Es werden folgende Kategorien unterschieden: 1. Kleinbetriebe 2. übrige Betriebe 3. Hotels/ Restaurants 4. Bed & Breakfast-Betriebe
Definition	<u>Art. 9</u> Die Einreihung in die Gewerbekategorien nimmt die Entsorgungskommission vor. Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeinderat.
Gebührentarif	<u>Art. 10</u> Kategorie 1 Fr. 110.-- Kategorie 2 Fr. 170.-- Kategorie 3 Fr. 390.-- Kategorie 4 Fr. 30.-- / pro Zimmer
Bemessungsgrundlagen	<u>Art. 11</u> Die die Benützungsgebühr für die Gewerbe-, Dienstleistungs und Rebbaubetriebe wird pro Containerleerung erhoben.

Containerplombe Art. 12 ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.
² Die Ansätze für die Containerplomben werden durch die Generalversammlung der MÜVE Biel-Seeland AG beschlossen

Direktlieferung Art. 13 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Vereinbarung Art. 14 ¹ Der Gemeinderat beauftragt die MÜVE Biel-Seeland AG.¹, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr Art. 15 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Sperrgutgebühr Art. 16 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze werden von der Generalversammlung der MÜVE Biel-Seeland AG festgelegt.

Sammelstellen und -aktionen Art. 17 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben. Ausgenommen ist die Grünabfuhr gemäss Art. 8 des Abfallreglementes.

¹ Abfallentsorgungsunternehmen (z.Bsp. AVAG, KEBAG oder MÜVE Biel-Seeland AG)

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 18 ¹Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz erfolgt gemäss Aufwandgebühr I des Gebührenreglementes und dazugehörigen Gebührentarif der Einwohnergemeinde Ligerz.

²Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr gemäss Aufwandgebühr II des Gebührenreglementes und dazugehörigen Gebührentarif der Einwohnergemeinde Ligerz erhoben.

³Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 19 ¹ Pflichtig zur Zahlung der Grundgebühr ist der Einwohner sowie der Inhaber eines Gewerbe-, Dienstleistungs oder Rebaubetriebes.

²Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei Zu- und Wegzug erfolgt die Erhebung der Grundgebühr anteilmässig.

³Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

⁴Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁵Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁶Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins sowie die Inkassogebühren gemäss Artikel 13 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Ligerz geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 18 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

² Der Tarif vom 29. November 2001 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2011

GEMEINDERAT LIGERZ

Der Präsident: Die Sekretärin:

Andreas Fiechter

Dora Nyfeler